

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1014 Wien

47	08
Datum: 20. Mai 1998	
K19 26.5.98	

A. Wloster

Wien, am 20. Mai 1998

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

04020/06-Pr.A2/98

ORätin Dr. Weber-Ipolyszegi
6996

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das BDG 1979,
das GG 1956, das VBG 1948, das PG 1965, das BLVG,
die Reisegebührenvorschrift 1955, das BPA-Gesetz und
andere geändert werden;
Ressortstellungnahme

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des BMLF zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das BDG 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Pensionsgesetz 1965 u.a. geändert werden, übermittelt.

Für den Bundesminister:
Mag. Andorfer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



PRÄSIDIALSEKTION



Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Sektion VII/A/6
WIEN

Wien, am 20. Mai 1998

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

04020/06-Pr.A2/98

ORätin Dr. Weber-Ipolyszegi
6996

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das BDG 1979,
das GG 1956, das VBG 1948, das PG 1965, das BLVG,
die Reisegebührenvorschrift 1955, das BPA-Gesetz und
andere geändert werden;
Ressortstellungnahme

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

Zu Artikel III, Änderung des Pensionsgesetzes 1965:

Zu Zi. 17 (§ 54 Abs.5):

Im Hinblick darauf, daß der Begriff „bedingt“ bei der Vollziehung irrtümlich im Sinne des § 55 Abs.1 Pensionsgesetz verstanden werden könnte, wird daher für den zweiten Satz dieser Bestimmung folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Nach dieser Bestimmung angerechnete Vordienstzeiten werden nur dann pensionswirksam, wenn die Ruhestandsversetzung nach dem 30. November 2002 erfolgt.“

Aus der Textierung des § 54 Abs.5 i.d. vorgeschlagenen Fassung ist nicht erkennbar, ob die in Ziffer 16 der Novelle angeführten - vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden - Zeiten bedingt gem. § 55 Abs.1 leg.cit. oder „unbedingt“ anzurechnen sind.



PRÄSIDIALSEKTION

Im übrigen wird festgestellt, daß der Sinn des Termins „30. November 2002“ sowohl in der Ziffer 17 als auch in der Ziffer 18 des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht nachvollziehbar erscheint.

Darüber hinaus wird auf die in den Erläuterungen nicht mit dem Gesetzestext im Einklang stehende Bezifferung zur Bestimmung des § 54 Abs.2 lit.a sowie Abs.5 leg.cit. hingewiesen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:
Mag. Andorfer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Andorfer', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.